

INVEKOS

Fruchtfolgeauflagen ab 2024

Was in der Anbauplanung für das Erntejahr 2024 zu beachten ist.



Definitionen

Ganz allgemein gilt für GLÖZ 7, wie auch in anderen Bereichen der GAP, folgende Kultur-Definition:

- Als Kultur zählt eine botanische Art. Roggen, Gerste, Weichweizen und Hartweizen gelten zum Beispiel als verschiedene Kulturen. Winterungen und Sommerungen derselben Art sind jedoch eine Kultur. Zum Beispiel zählen Wintergerste und Sommergerste am Betrieb als eine Kultur, weil beides Gersten derselben Art („*Hordeum vulgare*“) sind.
- Bei Doppelnutzungen zählt für Berechnungen immer die erste Kultur.



Ing. Clemens Hofbauer, ABL
Tel. 05 0259 22142
clemens.hofbauer@lk-noe.at

In der GAP 2023 werden die Kulturanzahl und Fruchtfolgeauflagen über den GLÖZ 7 Standard geregelt. Einige Bedingungen musste man 2023 noch nicht beachten, sie sind zukünftig aber einzuhalten. Darüber hinaus gibt es bei Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) und Biologische Wirtschaftsweise (BIO) weitere Auflagen betreffend Fruchtfolge und Anbaudiversifizierung.

GLÖZ 7 im Überblick

Der GLÖZ 7 Standard gibt Bestimmungen betreffend Anbaudiversifizierung und

Furchtfolgeauflagen vor – also wie viele Kulturen am Acker vorkommen müssen und wie oft hintereinander dieselbe Kultur angebaut werden darf. Grundsätzlich ist GLÖZ 7, so wie alle GLÖZ Standards, von allen Betrieben, die Ausgleichszahlungen beantragen, einzuhalten. Folgende Betriebsgruppen sind jedoch von den GLÖZ 7 Bestimmungen ausgenommen:

- Betriebe bis zehn Hektar Ackerfläche
- Betriebe mit einem Grünlandanteil von mehr als 75 Prozent an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Betriebe mit in Summe mehr als 75 Prozent Feldfutter, Brachen und Leguminosen am Acker
- Biobetriebe

Fällt man in eine der Ausnah-

men, heißt das nicht automatisch, dass gar keine Fruchtfolgeauflagen zu beachten sind. Bei Teilnahme an den ÖPUL-Maßnahmen UBB und BIO ist auf die Kulturgrenzen aus den Maßnahmen zu achten (siehe Infokasten).

Die konkreten Auflagen aus GLÖZ 7

1. maximal 75 Prozent einer Kultur

Ausgangsbasis ist die gesamte Ackerfläche (Nutzungsart A) des MFA. Davon können maximal 75 Prozent mit derselben Kultur angebaut werden.

2. jährlicher Wechsel der Kultur auf mindestens 30 Prozent der Ackerfläche

Durch diese Auflage gibt es erstmals die Verpflichtung, dass man auf mindestens 30 Prozent der Ackerfläche im Folgejahr eine andere Kultur anbauen muss. Es gibt aber eine Reihe von Ausnahmekulturen, nach denen nicht zwingend ein Fruchtwechsel erfolgen muss – siehe Infokasten

ÖPUL-Fruchtfolgeauflagen bei UBB- oder BIO-Teilnahme

- Neben den GLÖZ 7 Bestimmungen gelten für UBB- und BIO-Teilnehmer folgende Vorgaben in der Anbauplanung:

■ Bei einer Ackerfläche von mehr als fünf Hektar

- **Maximal 55 Prozent einer Kultur:** Mit „Kultur“ ist wie bei GLÖZ 7 die botanische Art gemeint. Ausgenommen sind: Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, Ackerweide und sonstiges Feldfutter. Von diesen Kulturen können also auch mehr als 55 Prozent am Betrieb vorkommen
- **Maximal 75 Prozent Getreide und Mais:** Zu Getreide im ÖPUL 2023 zählen Dinkel, Durum, Einkorn, Emmer, Gerste, Hafer, Reis, Roggen, Grünschnittroggen, Triticale und Weizen.





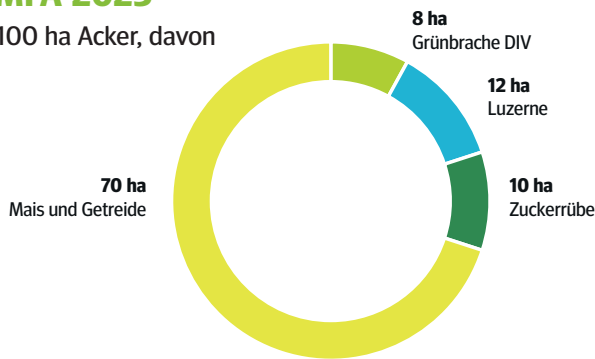
Beispielbetrieb 1

MFA 2023: 100 ha Acker, davon

- 8 ha Grünbrache DIV
- 12 ha Luzerne
- 10 ha Zuckerrübe
- 70 ha Mais und Getreide

MFA 2023

100 ha Acker, davon



Luzerne und Brache können als Ausnahmekultur abgezogen werden. Bei den restlichen 80 Hektar Mais, Getreide und Zuckerrübe aus 2023 muss darauf geachtet werden, dass 2024 auf mindestens 30 Prozent der Fläche (=24 ha) eine andere Kultur angebaut wird. Auf den restlichen Flächen könnte dieselbe Kultur nochmals angebaut werden, zum Beispiel Mais auf Mais. Bei üblichen ackerbaulichen Fruchtfolgen wird diese Auflage also kaum zu Einschränkungen führen.

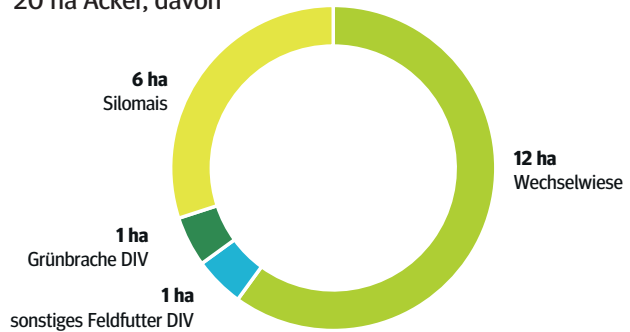
Beispielbetrieb 2

MFA 2023: 20 ha Ackerfläche, davon

- 12 ha Wechselwiese
- 1 ha sonstiges Feldfutter DIV
- 1 ha Grünbrache DIV
- 6 ha Silomais

MFA 2023

20 ha Acker, davon



Die insgesamt 14 Hektar Ackerfutter und Brachen werden nicht in der Berechnung des verpflichtenden Fruchtwechsels berücksichtigt. Somit muss im MFA 2024 auf mindestens 30 Prozent der sechs Hektar Silomais-Flächen aus 2023 eine andere Kultur angebaut werden. Das bedeutet, auf mindestens 1,8 Hektar darf nicht nochmals Mais sein. Mit einer vielfach ohnehin praxisüblichen Flächenrotation, zum Beispiel mit dem Feldfutter, kann diese Fruchtfolgeauflage erfüllt werden.

„Ausnahmekulturen“ Seite 15. Zur besseren Verständlichkeit wird die Auflage und deren Berechnung anhand von zwei Beispielbetrieben dargestellt.

3. Kulturwechsel spätestens nach drei Jahren

Die dritte Auflage aus GLÖZ 7 schreibt einen verpflichtenden Fruchtwechsel spätestens nach drei Jahren vor. In der Praxis heißt das, wenn schon drei Jahre durchgehend dieselbe Kultur beantragt wurde, muss spätestens im vierten Jahr eine andere Kultur folgen. Der Betrachtungszeitraum be-

ginnt hier mit dem Jahr 2022. Wenn also auf einer Fläche 2022 und 2023 schon dieselbe Kultur beantragt wurde, könnte diese auch noch 2024 angebaut werden. Spätestens im MFA 2025 muss aber eine andere Kultur folgen, um nicht gegen GLÖZ 7 zu verstoßen.

Auch hier gelten die Ausnahmekulturen (siehe Infokasten „Ausnahmekulturen“ Seite 15), die auch länger als drei Jahre hintereinander angebaut werden oder bestehen bleiben können.

Ausnahmekulturen bei GLÖZ 7

Folgende Kulturen verringern die Ausgangsbasis für den verpflichtenden 30 Prozent Kulturwechsel oder können auch länger als drei Jahre auf derselben Fläche stehen:

- Grünbrachen und Biodiversitätsflächen
- Mehrjährige Leguminosen und Ackerfutter: Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, Esparsette, Ackerweide und sonstiges Feldfutter
- Saatmaisvermehrung und Gräseraatgutvermehrung
- Mehrjährige Kulturen am Acker wie Erdbeeren oder Spargel

